

Tagungsbericht: Natur des Menschen. Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?

Veranstalter: Prof. Dr. Daniel Bogner, Lehrstuhl für Moraltheologie und Ethik der Universität Fribourg/Ue.

Datum, Ort: 24. und 25. 09. 2014, Fribourg/Ue.

Bericht von:

Jan Leichsenring, Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Universität Erfurt

E-Mail: <jan.leichsenring@uni-erfurt.de>

In welchem Verhältnis stehen Historizität und Normativität der Begriffe einer menschlichen Natur oder eines Menschenbildes? Wie problematisch ist die Rede über Menschenbilder, wo ist sie explizit oder implizit anzutreffen und in welcher Beziehung steht sie zur Legitimation von Menschenrechten? Diesen Fragen ging das internationale und interdisziplinäre Forschungskolloquium »Natur des Menschen. Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?« nach, das im Rahmen des Doktoratsprogramms »De civitate hominis« stattfand.

Einleitend führte DANIEL BOGNER (Fribourg) aus, die Rede von einer menschlichen Natur erwecke seit langem den Verdacht, stets nur kulturhistorisch kontingente, wandelbare Vorstellungen zu umfassen, die mit einer naturalisierenden Rhetorik gegen Kritik immunisiert werden sollen. Trotzdem werde gegenwärtig unbefangener von einer medizinisch beschreibbaren Körpurnatur gesprochen, obwohl auch deren Begriff wandelbar sei. Ideen- und mentalitätsgeschichtlich betrachtet scheinen nicht die Versuche verschwunden zu sein, ein Wesen des Menschen zu benennen, sondern sie wechselten aus Philosophie und Theologie in ein naturwissenschaftliches Paradigma.

Systematisch wurde die Kritik an normativen Begriffen einer physischen Natur von den Vortragenden unterstützt. So rekapitulierte SIMONE ZURBUCHEN (Lausanne) eine Argumentationslinie gegen die Berufung auf eine Natur des Menschen: Der Einwand des naturalistischen Fehlschlusses, wie er seit David Hume in verschiedenen Formen vorgebracht wird, besagt, dass von einem Sein nicht auf ein Sollen geschlossen werden bzw. dass aus deskriptiven keine normativen Aussagen abzuleiten sind. Die historisch vorliegenden Naturrechtslehren etwa der Scholastik oder der Aufklärungsphilosophie beinhalteten laut Zurbuchen zwar normative Prämissen und seien daher nicht fehlschlüssig, wohl aber wegen des metaphysischen Charakters dieser Prämissen nicht mehr zu verteidigen. Gleichwohl bestünden inhaltliche und methodologische Kontinuitäten zwischen Natur- und Menschenrechtsdenken. Mit dem Zurückdrängen teleologischer Naturbegriffe verschwanden nicht solche Moral- und Rechtsbegründungen, die sich auf einen normativen Begriff des Menschen stützen, sondern ihre Argumentationsstrategien änderten sich. JAN LEICHSENRING (Erfurt) vertrat die These, dass in heutigen Naturrechtstheorien versucht werde, metaphysikfreie und religiös neutrale Begründungen vorzubringen. Dabei bestünden methodologische Gemeinsamkeiten mit Modellen der Hochscholastik (u.a. Thomas von Aquin) wie auch mit dem aufklärerischen Naturrecht seit Pufendorf und Grotius. Als ein heutiger Versuch, die Rede vom Menschenbild vor der Metaphysik und für die Anthropologie zu retten, kann Martha Nussbaums Fähigkeitenansatz betrachtet werden. CORNELIA MÜGGE (Fribourg) diskutierte den Anspruch dieses Modells auf politische Neutralität und geltungslogische Universalität. Insgesamt ergab sich das Bild eines begriffsgeschichtlichen Prozess, in dem Semantiken des Naturbegriffs mit unterschiedlicher normativer Valenz unterschieden werden, ohne dass der Naturbegriff für ethische Fragen bedeutungslos wird.

Entsprechend der Kritik an normativen Naturbegriffen argumentierte HEINER BIELEFELD (Erlangen) mit Blick auf das heutige Menschenrechtsdenken dafür, Leiblichkeit als einen Rahmen des Erwartbaren zu behandeln, ihr jedoch keine unmittelbare Normativität zuzusprechen. DIETER BIRNBACHER (Düsseldorf) arbeitete heraus, dass Menschenrechte außerdem auch ideale, kontrafaktische, utopische Elemente enthielten. Denn Menschenrechtserklärungen entwickelten sich zwar nach konkreten, historischen Vorstellungen und Unrechtserfahrungen, weshalb sie wandelbar seien. Sie könnten aber auch selber Impulse für Veränderungen von Menschenbildern sein, so wie Forderungen nach Frauenrechten zu einem gewandelten Frauenbild beitrugen. Menschenrechte erzeugten und akzentuierten somit Menschenbilder. Angesichts der synchronen und diachronen Pluralität der Vorstellungen des Humanen rechtfertigte PETER KIRCHSCHLÄGER (Luzern/Fribourg) den bewussten Verzicht der Menschenrechte auf ein Menschenbild. Werde jedoch die Rede vom Menschenbild als Pluralität seiner Verständnisse aufgefasst, könne sie aus den verschiedenen Kontexten heraus der Adaption von Menschenrechten, einer Übersetzungsleistung ohne inhaltliche Veränderung des Übersetzten dienen. MATTHIAS SCHLOSSBERGER (Potsdam) ging anhand des Würdebegriffs auf die Beziehung heutiger Menschenrechtsbegründungen zur philosophischen Tradition ein. Zwar ließen sich etwa in der kantschen Ethik Begriffe wie Moralität, Autonomie und Würde relationieren. Was Würde sei, bleibe jedoch unverstänlich, wenn man sie nicht schon zuvor erfahren haben, negativ etwa in der Demütigung. Explizierbar sei Würde nur in einer materialen Anthropologie (z.B. Max Scheler, Helmuth Plessner), die etwa das Verhältnis von Leib, Ausdruck und Intersubjektivität in den gelebten Kulturformen beschreibe.

In begriffsgeschichtlicher und systematischer Hinsicht lag ein weiterer Schwerpunkt auf dem Zusammenhang von Vorstellungen der Freiheit oder Selbstverfügung und einem vorgegebenen Natürlichen. JEAN-CLAUDE WOLF (Fribourg) thematisierte einerseits Egoismusbegriffe der christlichen Überlieferung und ihre Rolle in der Ethik um 1800 (Kant, Fichte, Baader), andererseits experimentelle Geschlechterbilder und Androgynitätsvorstellungen, die das Christentum etwa in Mystik und Ikonografie durchzögen und die nur nie hegemonial geworden seien. Als Beispiel für fortwirkende Traditionslinien überholter normativer Naturbegriffe zeichnete AURICA NUTT (Köln) den Weg des Begriffs »Humanökologie« in katholischen Dokumenten von Johannes Paul II. bis Benedikt XVI. nach, mit dem diese sich gegen die Auflösung ihres Geschlechterbegriffs wehrten. Die Spannung zwischen der Berufung auf das natürlich Gegebene und der Fähigkeit sowie dem Zwang, sich tätig zu diesem zu verhalten, zeigt sich auch in der Bioethik. MARKUS ZIMMERMANN (Fribourg) griff diese Grundproblematik anhand zweier Konzeptionen der jüngsten Geschichte und Gegenwart auf. An Texten des Theologen Karl Rahner und der materialistischen Philosophin Rosi Braidotti verdeutlichte er deren Parallelen, Unterschiede und Begründungsdefizite, die er um den für beide wesentlichen Begriff der Selbstverfügung gruppierte. Institutionentheoretisch und geistesgeschichtlich verglich ASTRID KAPTIJN (Fribourg) anhand kanonischer Begriffe des Rechtssubjekts aus dem 20. Jahrhundert, wie das Kirchenrecht Menschen in ihren Rollen als Gläubige und/oder Bürger konzeptualisieren kann. Sie erläuterte historische Bemühungen, den einzelnen Menschen als einheitliche Rechtsperson aufzufassen oder die Rollen von Bürger und Gläubigem rechtlich zu trennen, was die Frage nach unterschiedlichen Menschenbildern ins Verhältnis mit Auffassungen von Staat, Kirche und Recht setzte.

Die Beiträge und Diskussionen der Teilnehmer deuteten an, dass der Zusammenhang von Genese und Geltung ethischer und rechtlicher Normen weiterverfolgt werden sollte, um den Status gegenwärtiger universalistischer Ansprüche zu erhellen. In der Differenzierung verschiedener Begriffe einer menschlichen Natur zeigte sich, dass diese nicht im Ganzen historisch unaufgeklärt oder fehlschlüssig sein müssen. Daher sollte weiterhin der logische Ort eines Menschenbildes in der Rekonstruktion und Begründung von Rechten untersucht werden, um zu erläutern, worin eine normative Gleichheit von Menschen bestehen soll. Soll der Interpretationsoffenheit des Menschseins

normatives Gewicht zukommen, ist zu fragen, ob auch ihr ein Menschenbild zugrunde liegt; denn es scheint sich nicht von selbst zu verstehen, das Anderskönnen, das Nichtfestgestelltsein des Menschen als normativ relevant hervorzuheben. Wie es immer wieder der Fall war und ist, könnten die Wandlungen im Verständnis des Humanen ebenso als verwerfliche Abweichungen von dem einen menschlich Angemessenen betrachtet werden. Die Verteilungen der Argumentationslasten für die einzelnen Optionen historisch und logisch nachzuvollziehen, dürfte ein Beitrag auch zu heutigen Personentheorien sein, in denen solche Interpretierbarkeit eine wichtige Rolle spielt. Bewusstseinsgeschichtlich ist weiterhin zu fragen, warum gerade eine medizinisch-naturwissenschaftliche Beschreibung der menschlichen Natur eine gewisse hegemoniale Stellung erlangt hat, woher damit verbundene Wertungen stammen und was diese voraussetzen. Hinsichtlich materialistischer Entwürfe wie in der evolutionären Psychologie bleibt zu fragen, wie sich deren normative Ansprüche rechtfertigen lassen könnten oder ob deren Wertungen nicht schon in ein unaufgeklärtes Naturrecht umschlagen, das einiges Seiendes normativ aus dessen Gesamtheit heraushebt, wie es den christlichen und/oder aufklärerischen Naturrechtslehren typischerweise vorgeworfen wird.

Konferenzübersicht

Panel 1

Prof. Dr. Daniel Bogner (Fribourg): Vom Nutzen und Bankrott der Natur im Leben. Sondierungen zum Thema.

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt (Erlangen): Die Leibhaftigkeit des Menschenrechtssubjekts. Perspektiven der philosophischen Anthropologie.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Birnbacher (Düsseldorf): Setzen die Menschenrechte ein bestimmtes Menschenbild voraus?

Panel 2

Prof. Dr. Friedrich Lohmann (München): Natur – Recht – Rubikon. Der Mensch im Schnittpunkt des ethischen Arguments.

Dr. Jan Leichsenring (Erfurt): Immer wieder Naturrecht? Praxis, Natur und Normativität in gegenwärtigen Naturrechtstheorien.

Dr. Matthias Schlossberger (Potsdam): Die Unbegründbarkeit der Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte.

Panel 3

Prof. Dr. Jean-Claude Wolf (Fribourg): Der Mensch als Egoist.

Prof. Dr. Simone Zurbuchen (Lausanne): Menschenrechte und menschliche Natur: das Problem des naturalistischen Fehlschlusses.

PD Dr. Peter Kirchschräger (Luzern/Fribourg): Der bewusste Verzicht der Menschenrechte auf ein Menschenbild – über die Legitimation der Rede über Menschenbilder und Menschenrechte.

Cornelia Mügge, M.A. (Fribourg): Menschliche Natur und politische Neutralität. Eine Abwägung am Beispiel von Martha Nussbaum.

Panel 4

Dr. Aurica Nutt (Köln): Vielfalt und Verbundenheit – eine Kritik der «Ökologie des Menschen» Benedikts XVI.

PD Dr. Markus Zimmermann, Fribourg: »Ein Geschöpf von unbestimmter Gestalt« – zur Orientierung an der Natur des Menschen in bioethischen Diskursen.

Prof. Dr. Astrid Kaptijn (Fribourg): Katholiken: Gläubige *oder* Bürger? Gläubige *und* Bürger? Einige kirchenrechtliche Diskussionen.